

Name:

Kl.:

Datum:

2.2. Nenne 3 Pflichten des Ausbilders!

3

z.B.: für alle nötigen Prüfungen anmelden und freistellen, Azubi für Besuch der BS u. sonst. notwendigen Ausbildungsstätten freistellen, Berichtsheft zur Verfügung stellen u. Führung überwachen, erforderliche Fertigkeiten/Kenntnisse vermitteln in der vorgesehenen Ausbildungszeit

2.3. Was wird in einem Ausbildungsvertrag geregelt (außer den Pflichten des Azubi und des Ausbilders)? (4 Beispiele)

4

z.B. Ausbildungsdauer, Probezeit, Ausbildungsvergütung, Arbeits- und Urlaubszeit,

2.4. Lies folgende Fallbeispiele durch und nimm dazu Stellung!

4

Seit fünf Monaten ist Renate Friseurin. Immer wieder bekommt sie Hautausschläge, weil sie bestimmte Chemikalien nicht verträgt. Kann Renate kündigen, obwohl die Probezeit längst abgelaufen ist?

§ 7 IHK Nach der Probezeit ist eine Kündigung ohne Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund (hier Krankheit) möglich.

Volker verlangt von seiner Firma die Zusicherung, ihn nach der Ausbildung weiterzubeschäftigen. Der Meister gibt ihm eine unverbindliche Zusage.

Da die Zusage nur mündlich erfolgt ist, hat Volker keinen Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung nach der Lehre.

Während der Probezeit erleidet Karin einen Verkehrsunfall auf dem Weg zur Arbeit. Sie liegt vier Wochen im Krankenhaus. Welche Folgen ergeben sich für die Dauer der Probezeit?

§ 1 IHK Wird die Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, verlängert sie sich um den Unterbrechungszeitraum (hier: vier Wochen)

Die Kfz-Werkstätte wird umgebaut. Der Meister verpflichtet Dieter (2. Lehrjahr) bei den Maurerarbeiten mitzuhelfen.

§ 3 IHK Der Ausbilder darf dem Azubi nur Arbeiten übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und körperlich angemessen sind.

www.netzwerk-lernen.de

Fach:

Klasse:

Eintrag Nr.:

Name:

Datum:

3. Lohn und Gehalt

3.1. Erkläre a) Bruttogehalt / -lohn b) Nettogehalt / -lohn

2

3.2 Nenne die gesetzlich festgelegten Abzüge und die Sozialabgaben bei der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung!

6

a) gesetzl. Abgaben:

b) Sozialabgaben:

3.3. Streiche bis auf je 3 Wörter die falschen Begriffe durch! (je 1/2 P)

3

a) Die drei größten Steuereinnahmeposten der BRD sind:

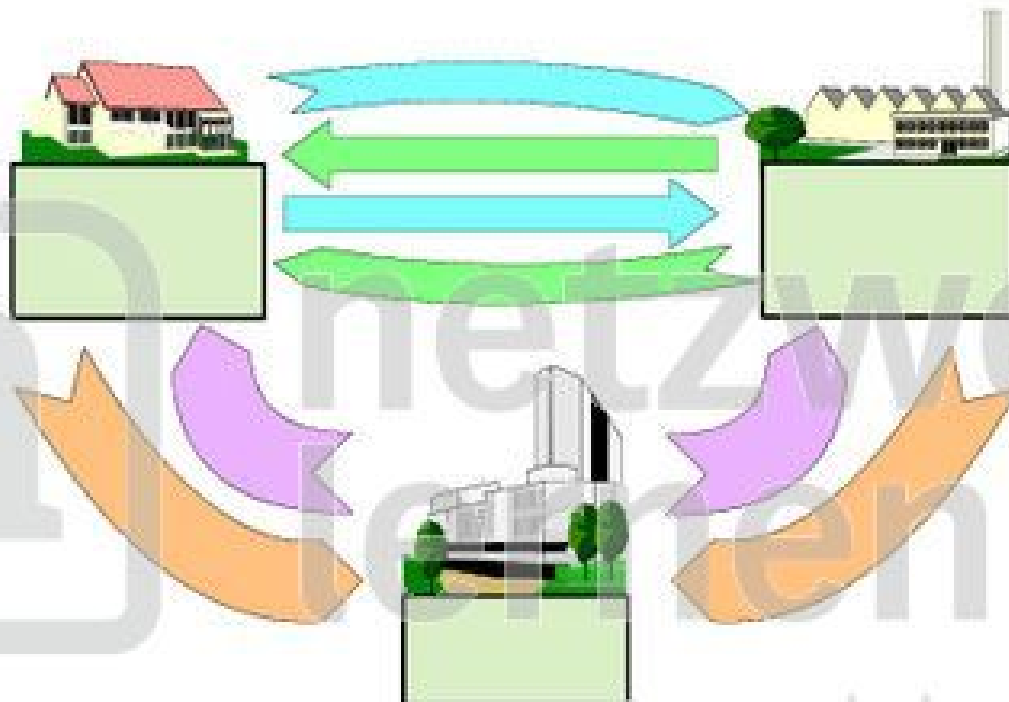
Versich.-steuer, Tabaksteuer, Mineralölsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Einfuhr-Umsatz-Steuer, Zuckersteuer

b) Die drei größten Ausgabeposten der BRD sind:

Verkehrswesen, allgem. Finanzen, Verteidigung, Forschung und Wissenschaft, Soziale Sicherung, Wirtschaftsförderung

3.4. Beschrifte die Grafik des erweiterten Wirtschaftskreislaufs! (je 1/2 P)

8



Name:

Kl.:

Datum:

3. Lohn und Gehalt

3.1. Erkläre a) Bruttogehalt / -lohn b) Nettogehalt / -lohn

2

a) Arbeitsentgelt ohne Abzüge

b) Arbeitsentgelt nach Abzug v. Steuern/Soz.-abgaben

3.2 Nenne die gesetzlich festgelegten Abzüge und die Sozialabgaben bei der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung!

6

a) gesetzl. Abgaben: Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer

b) Sozialabgaben: Kranken-, Arbeitslosen-, Rentenvers., Soli

3.3. Streiche bis auf je 3 Wörter die falschen Begriffe durch! (je 1/2 P)

3

a) Die drei größten Steuereinnahmeposten der BRD sind:

Versich.-steuer, Tabaksteuer, Mineralölsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Einfuhr-Umsatz-Steuer, Zuckersteuer

b) Die drei größten Ausgabeposten der BRD sind:

Verkehrswesen, allgem. Finanzen, Verteidigung, Forschung und Wissenschaft, Soziale Sicherung, Wirtschaftsförderung

3.4. Beschrifte die Grafik des erweiterten Wirtschaftskreislaufs! (je 1/2 P)

8



Fach:

Klasse:

Eintrag Nr.:

Name:

Datum:

4. Umgang mit Geld

4.1. Welche Aufgaben hat Geld?

3

4.2. Nenne 5 Geldanlagearten zum Sparen!

5

4.3. Was versteht man unter "Vermögenssparen"?

2

4.4. Erkläre den Begriff "Giroverkehr"!

1

4.5. Nenne je 2 Vorteile des Giroverkehrs für den Kunden und für die Bank!

2

4.6. Nenne 5 Aufgaben der Banken!

5

Name:	Kl.:	Datum:

4. Umgang mit Geld

4.1. Welche Aufgaben hat Geld?

3

Sparen: Wertaufbewahrungsmittel (Sparmittel)

Rechnen: Recheneinheit, Wertmesser, Vergleichseinheit

Kaufen: Tausch-, Zahlungs-, Wertübertragungsmittel

4.2. Nenne 5 Geldanlagearten zum Sparen!

5

Sparbuch, Edelmetalle-Schmuck-Antiquitäten, Immobilien-Grundstücke,

Versicherungen, Wertpapiere, Bausparen, Främiensparen

4.3. Was versteht man unter "Vermögenssparen"?

2

Ein fester Betrag, den der Arbeitgeber zur Hälfte und der Staat zu 16 % (Arbeitnehmersparzulage) mitbezahlt, wird monatlich 6 Jahre lang angespart, bleibt dann 1 Jahr auf der Bank liegen (Sperrfrist) und wird mit Zinsen und 14% Prämie vom Staat nach 7 Jahren ausbezahlt.

4.4. Erkläre den Begriff "Giroverkehr"!

1

= bargeldlose Bezahlung

4.5. Nenne je 2 Vorteile des Giroverkehrs für den Kunden und für die Bank!

2

z.B. Kunde: bequeme Zahlung, hohe Sicherheit, Daueraufträge, Belegkontrolle

z.B. Bank: Kreditmöglichkeit, Zinsgewinne, automatisierter Ablauf

4.6. Nenne 5 Aufgaben der Banken!

5

sammeln Geld, geben Kredite, ermöglichen bargeldlosen Zahlungsverkehr, handeln mit ausländischen Zahlungsmitteln, kaufen und verkaufen Wertpapiere, vermitteln Bausparverträge (u.U. Immobilien), verwalten und verwahren Wertgegenstände (Schließfächer), beraten bei Geldanlagen und Krediten

www.netzwerk-lernen.de

Fach:

Klasse:

Eintrag Nr.:

Name:

Datum:

1. Nenne mögliche Gründe, warum man nach der Schule sofort arbeitet !

2. Mit welchen Folgen muss jemand rechnen, der keine Ausbildung hat ?

3. Was fehlt jemandem, der keine Ausbildung hat ?

4. Welche Möglichkeiten des weiteren Schulbesuches bestehen nach dem erfolgreichen qualifizierenden Hauptschulabschluss ?

5. Nenne die drei Wege zur B A S !

1. Weg

2. Weg

3. Weg

6. Welche Möglichkeiten gibt es, den "Quabi" zu erreichen ?

Name:

Kl.:

Datum:

FRAGEN ZU PROBLEMEN UND MÖGLICHKEITEN DER BERUFSPINDUNG

1. Nenne mögliche Gründe, warum man nach der Schule sofort arbeitet!
nicht mehr in die Schule gehen, keine Ausbildungsstelle finden,
schnell Geld verdienen, auf eigenen Füßen stehen
2. Mit welchen Folgen muss jemand rechnen, der keine Ausbildung hat?
geringeres Ansehen in der Öffentlichkeit, man wird leichter
arbeitslos. Minderung des Lebensstandards, man findet schwerer
Arbeit, man verfügt über wenig Wissen und Können, vermindertes
Selbstwertgefühl
3. Was fehlt jemandem, der keine Ausbildung hat?
Wissen und Können
Kenntnisse, Einsichten und
Fertigkeiten
4. Welche Möglichkeiten des weiteren Schulbesuches bestehen nach dem erfolgreichen qualifizierenden Hauptschulabschluss?
Klasse M10 der Hauptschule,
9. Klasse der Wirtschaftsschule,
Berufsfachschule,
Berufsaufbauschule
5. Nenne die drei Wege zur B A S !
 1. Weg
mit Quali und Berufsfachschule in 3 Jahren
in der Fächergruppe I
 2. Weg
mit Quali, Lehre und Teilzeitunterricht der BAS; nach
Gesellenprüfung 1 Jahr Vollzeitunterricht
 3. Weg
ohne Quali, Berufsausbildung mit Durchschnitt 2,5 im Zeugnis
der BS oder bei der Lehre
6. Welche Möglichkeiten gibt es, den "Quabi" zu erreichen?
entweder 1. Abschlusszeugnis der HS in Englisch mit Note 3
2. erfolgreiche Berufsabschlussprüfung
3. Berufsschulabschluss mit Durchschnitt 2,5 im Zeugnis
oder Quali, Note 3 in Englisch im Abschlusszeugnis und
Berufsabschlussprüfung mit Durchschnitt 2,5

Fach:

Klasse:

Eintrag Nr.:

Name:

Datum:

DAS JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ (JArbSchG) IM WORTLAUT

Die Aufgabe des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend) besteht darin, Kinder und Jugendliche vor Überforderung und Gefahren am Ausbildungs- und Arbeitsplatz zu schützen. Ärztliche Betreuung und ausreichende Freizeit zur Erholung und Entfaltung der Persönlichkeit sollen sichergestellt werden.

Geltungsbereich (§§ 1 und 2): Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern (unter 15 Jahre) und Jugendlichen (unter 18 Jahre) in der Berufsausbildung, als Arbeitnehmer oder in anderen Beschäftigungsverhältnissen. Den gleichen Schutz wie Kinder genießen vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

Beschäftigung, Mindestalter (§§ 5, 6 und 7): Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist verboten. Ausgenommen sind zum Beispiel Tätigkeiten im Rahmen des schulischen Betriebspraktikums. Das Verbot gilt desweiteren nicht für leichte und gesellschaftlich anerkannte Tätigkeiten von jungen Menschen zwischen 13 und 16 Jahren (Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt). Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Das Mindestalter für eine reguläre Beschäftigung im Betrieb beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Jugendliche unter 15 Jahre, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen jedoch im Rahmen einer Berufsausbildung (Duales System) beschäftigt werden; außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten Arbeiten und für sie geeigneten Tätigkeiten (bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich).

Arbeitszeiten (§§ 8 und 14): Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Um beispielsweise freitags ein früheres Arbeitsende zu ermöglichen, kann die tägliche Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag auch bis zu achteinhalb Stunden betragen. Jugendliche dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von sechs bis 20 Uhr beschäftigt werden. Bei Berufen mit besonderen Bedingungen sind Ausnahmen möglich: So dürfen in Bäckereien 16jährige bereits um fünf Uhr und 17jährige um vier Uhr morgens beginnen. Entsprechende Regelungen gelten für die Landwirtschaft oder das Hotel- und Gaststättengewerbe.

Fünf-Tage-Woche (§§ 15, 16 und 17): Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche und nicht an Samstagen oder Sonntagen beschäftigt werden. Ausnahmen sind zum Beispiel möglich für Krankenanstalten, Familienhaushalte, das Hotel- und Gaststättengewerbe oder das Verkehrswesen. Für eine Beschäftigung am Samstag oder Sonntag ist allerdings an einem berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche ein Ausgleich zu schaffen.

Berufeschulunterricht, Prüfungen (§§ 9 und 10): Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht müssen Jugendliche von der Arbeit freigestellt werden. Wenn der Unterricht vor neun Uhr beginnt, dürfen sie vorher nicht beschäftigt werden. An Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit von mindestens fünf Unterrichtsstunden sind Jugendliche ganz freizustellen. Gleiches gilt für Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen. Außerdem sind Jugendliche für die Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sowie am Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlußprüfung von der Arbeit im Betrieb freizustellen.

Urlaub (§ 19): Der Urlaub, der in den Berufsschulferien gewährt werden soll, ist nach dem Alter gestaffelt. 15jährigen stehen 30 Werktagen im Jahr zu, 16jährigen 27 Werktagen und 17jährigen 25 Werktagen. Durch diese Staffelung wird der Übergang von den relativ langen Schulferien (etwa 85 Tage im Jahr) auf den erheblich kürzeren Grundurlaub der 18jährigen von durchschnittlich 22 Werktagen im Jahr erleichtert.

Gefährliche Arbeiten, Akkordarbeit (§§ 22 und 23): Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen, die mit besonderen Unfallgefahren oder gesundheitlichen Belastungen verbunden sind (außergewöhnliche Hitze, Kälte, Nässe, Lärm, Erschütterungen, Strahlenbelastung, gefährliche Arbeitsstoffe). Ebenso sind alle Formen der Akkordarbeit für Jugendliche verboten.

Gesundheitliche Betreuung (§§ 32-45): Vor Eintritt in das Berufsleben müssen sich Jugendliche ärztlich untersuchen lassen. Arbeitgeber dürfen Jugendliche erst dann beschäftigen oder betrieblich ausbilden, wenn ihnen die Bescheinigung über eine ärztliche Erstuntersuchung innerhalb der letzten 14 Monate vorliegt. Ein Jahr nach Beginn der Ausbildung beziehungsweise der Arbeit muß eine ärztliche Nachuntersuchung stattfinden, um die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit festzustellen. Auch darüber ist dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Liegt diese Bescheinigung nicht spätestens 14 Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung vor, darf der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden. Die Kosten der Untersuchungen trägt das jeweilige Land. Des Weiteren sind außerordentliche Nachuntersuchungen und Ergänzungsuntersuchungen möglich, wenn ein Jugendlicher hinter dem altersentsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist oder gesundheitliche Schwächen und Schäden vorhanden sind. Diese Untersuchungen sind deshalb vor allem bei Behinderungen von Bedeutung.